

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 26. März 2009

Nr. 8

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März 2009 S. 1- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemalige Kaserne Eiche“ S. 6- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal“, OT Grube S. 7- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“ S. 8- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Behlertstraße“ S. 9- Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Kahlenbergstraße sowie im östlichen Bereich des Baumschulenswegs (OT Eiche) S. 11- Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 20 „Am Obelisk“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 9.3.09 S. 12 | <ul style="list-style-type: none">- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 1.4.2009 S. 13- Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Rehbrücke S. 17- Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz S. 19- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich An der Sandscholle S. 31- Deichschau Frühjahr 2009 S. 32 <p>Ende des amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none">- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke S. 33- Jubilare S. 33- Besetzung des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH S. 33 |
|--|---|

HAUPTSATZUNG der Landeshauptstadt Potsdam vom 04. März 2009

Auf Grund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 04. März 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Wappen

1. Die Stadt Potsdam ist eine kreisfreie Stadt und führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
3. Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein linkssehender schwarzbewehrter golden gerauteter roter Adler. Den oberen Schildrand ziert eine gewölbte fünfzinnige Mauerkrone (**Anlage 1**).
4. Die Flagge Potsdams ist zweistreifig Rot-Gelb mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen (**Anlage 2**).

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Für alle Bezeichnungen wird – sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann – sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der betroffenen Einwohner/innen in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam in Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden.
2. Eine Einwohnerversammlung findet in wichtigen Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam statt, insbesondere dann, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind.
 - a) Die Einwohnerversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von dem/der Oberbürgermeister/in einberufen, sofern der/die Oberbürgermeister/in nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung einberuft.
 - b) Eine Einwohnerversammlung kann auch auf Antrag von 3 Prozent der Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einberufen werden. Der Antrag ist bei dem/der Oberbürgermeister/in schriftlich einzureichen und hat die zu erörternde Angelegenheit der Landeshauptstadt Potsdam zu bezeichnen. Anträge zu Angelegenheiten der Landeshauptstadt Potsdam, die während der letzten 12 Monate bereits Gegenstand von Einwohnerversammlungen waren, sind unzulässig.
 - c) Unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen sind Ort, Zeit und Gegenstand der Einwohnerversammlung mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.
 - d) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die Angelegenheiten betreffen, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sind dieser unverzüglich durch den/die Oberbürgermeister/in zuzuleiten.
 - e) Die Einwohnerversammlungen können auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden. In diesem Fall ist der Antrag nach § 3 Abs. 2 lit. b von 3 Prozent der Einwohner/innen des betroffenen Stadtgebietes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu stellen.
3. Die Einwohner/innen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Stadtverordneten oder den/die Oberbürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohnerfragestunden finden einmal im Vierteljahr statt. Sie werden im Regelfall im letzten Monat eines jeden Quartals zur turnusmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingerichtet, das heißt, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, und sollen 60 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen nur Fragen zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind sowie zu solchen Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der gleichen Sitzung sind, gestellt werden. Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind in Schriftform spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.
4. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.

5. Der/die Oberbürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in wichtigen Angelegenheiten. Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Mitteilungen im Amtsblatt,
 - d) Presseveröffentlichungen,
 - e) Informationen auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam www.potsdam.de

Die Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewendet werden.

6. Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbgKVerf muss von 3 Prozent der Antragsberechtigten im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf gestellt werden.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte/r

1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Die Funktion wird für die Dauer von 5 Jahren übertragen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Oberbürgermeister/in unterstellt und hauptamtlich tätig.
2. Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
3. Einen von der Auffassung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin abweichenden Standpunkt legt die/der Gleichstellungsbeauftragte schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dar. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6 Migrantenbeirat

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird ein Migrantenbeirat gebildet. Er soll den Migrant/innen, die kein Kommunalwahlrecht genießen, die Beteiligung an den politischen Prozessen ermöglichen, als auch Einwohner/innen mit Migrationshintergrund zu einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belange verhelfen. Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Stadtverordnetenversammlung legt die maßgebliche Zahl vor der Wahl fest. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar gewählt. Er soll sich aus Einwohner/innen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen.
2. Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in, der/die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) seit mehr als drei Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, die Hauptwohnung hat.

3. Wählbar sind Personen, die gemäß Abs. 2 wahlberechtigt sind, ferner nach dem BbgKWahlG wahlberechtigte Deutsche, die von den wahlberechtigten Ausländer/innen im Sinne des Abs. 2 vorgeschlagen werden.
4. Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl in Brandenburg. Die Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl.
5. Der Migrantenbeirat wird in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten nach folgendem Wahlverfahren gewählt:
 - die Mitglieder des Migrantenbeirates werden nach den Grundsätzen einer Mehrheits- und Personenwahl gewählt,
 - jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Personen nach Abs. 2 zu unterzeichnen,
 - auf dem Stimmzettel werden die Kandidat/innen alphabetisch entsprechend den Wahlvorschlägen mit Angaben zum Familien- und Vornamen, des Berufes/der Tätigkeit und der Staatsangehörigkeit sowie, im Falle einer bereits erfolgten Einbürgerung, der ehemaligen Staatsangehörigkeit, geordnet angegeben,
 - jede/r Wähler/in hat zur Stimmabgabe die gleiche Anzahl von Stimmen zu vergeben, wie die festgelegte Zahl der Beiratsmitglieder beträgt. Entsprechend der Stimmenzahl kann der/die Wähler/in an verschiedene Kandidat/innen jeweils nur eine Stimme vergeben,
 - die Kandidat/innen, die die meisten Stimmenzahlen erhalten, sind als Mitglieder gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidat/innen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Erhält ein/e aufgestellte/r Kandidat/in keine Stimme, ist er/sie weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidat/in gewählt.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Wahl die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend anzuwenden.

6. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
7. Dem Migrantenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohner/innen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
8. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall seiner Verhinderung stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
9. Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der/die Oberbürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Oberbürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 7 Beauftragte/r für Migration und Integration

Neben dem Migrantenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Unterstützung und Förderung der Belange von Einwohner/innen mit Migrationshintergrund durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für Migration und Integration zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister/in für die Dauer von 5 Jahren. Die/der Beauftragte für Migration und Integration ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Behindertenbeirat

1. In der Landeshauptstadt Potsdam wird zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit anerkannten Behinderungen ein Beirat eingerichtet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen sind die Sitze durch Mitglieder von Behindertenverbänden oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Organisationen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen gehören, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
4. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der/die Oberbürgermeister/in kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der/die Oberbürgermeister/in, von diesem/dieser beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Verfahren im Beirat wird in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 9 Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Neben dem Behindertenbeirat ist für den Aufgabenbereich zur Wahrnehmung der Interessen und gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam durch die Stadtverordnetenversammlung ein/e Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung zu benennen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin für die Dauer von 5 Jahren. Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist hauptamtlich tätig.

§ 10 Seniorenbeirat

1. Die Landeshauptstadt Potsdam richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren in der Landeshauptstadt Potsdam einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“.
2. Dem Beirat gehören mindestens 12 und höchstens 20 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenver-

eine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten wie altenkreis- oder alterstagesstättenähnlichen Treffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften), von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

3. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Landeshauptstadt Potsdam haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
4. Die innere Ordnung und das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 11 Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse

Die Mitglieder der Beiräte im Sinne der §§ 6 bis 10 dieser Hauptsatzung können zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

§ 12 Sonstige, nicht formalisierte Beratungsgremien

Zur Wahrnehmung solcher Interessen, die nicht von der Regelung des § 19 BbgKVerf erfasst sind (sachbezogene Interessen), jedoch für die Landeshauptstadt Potsdam von besonderem Belang sind, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sonstige Beratungsgremien eingerichtet werden.

§ 13 Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 56 Stadtverordneten und dem/der Oberbürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Landeshauptstadt Potsdam, sofern der Wert 300.000 Euro (dreihunderttausend Euro) nicht unterschritten wird bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält sowie über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften. Wesentlicher Inhalt von Gesellschaftssatzungen ist: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Betrag der Stammeinlage, Regelungen zur Bildung und Besetzung von Aufsichtsräten und Beiräten, Regelungen über die Bestellung und Zuständigkeit von Geschäftsführern, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten.
4. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Dritter es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
 - Einzelpersonal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
 - Vertragsangelegenheiten mit Dritten.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung entsprechend § 22 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
6. Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt im Büro der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam innerhalb der Sprechzeiten.
7. Die Art und Höhe der Entschädigung der Stadtverordneten ist in der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.
8. Das weitere Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie des AGKJHG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.

Zeit, Ort und Tagesordnung werden gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Aufgaben der beschließenden und beratenden Ausschüsse werden in der Ausschusszuständigkeitsordnung geregelt.

§ 15 Hauptausschuss

1. Die Landeshauptstadt Potsdam bildet einen Hauptausschuss.
2. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander ab und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem/der Oberbürgermeister/in obliegen.

Ein dem/der Oberbürgermeister/in obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:

- bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 150.000 Euro (einhundertfünfzigtausend Euro) unterschreitet,
 - bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Wert von 1 Mio. Euro (eine Million Euro) unterschreiten,
 - der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Potsdam, die den Wert von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) unterschreiten.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen.
 5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses

ses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung gemäß § 22 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner/innen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam.
2. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten stehen, gespeichert und genutzt werden. Die Angaben werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.
3. Jede Änderung der Angaben ist dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Oberbürgermeister/in

Der/die Oberbürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit, Leiter/in der Verwaltung sowie Vertreter/in und Repräsentant/in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 18 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

§ 19 Gemeindebedienstete

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister/in in Angelegenheiten der Fachbereichsleiter/innen über
 - das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - die Einstellung und Entlassung als Angestellte/r,
 - die nicht nur vorübergehende Übertragung der Aufgaben als Fachbereichsleiter/in.
2. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer können neben dem/der Oberbürgermeister/in durch den/die erste/n Beigeordnete/n oder durch den/die für Personalangelegenheiten zuständige/n Bereichsleiter/in unterzeichnet werden.

§ 20 Ortsteile

1. In der Landeshauptstadt Potsdam bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Eiche,
 - b) Ortsteil Fahrland,
 - c) Ortsteil Golm,
 - d) Ortsteil Groß Glienicke,
 - e) Ortsteil Grube,
 - f) Ortsteil Marquardt,

- g) Ortsteil Neu Fahrland,
- h) Ortsteil Satzkorn,
- i) Ortsteil Uetz-Paaren,

2. Auf Ortstafeln wird jeweils der Name des Ortsteiles aufgeführt und darunter der Zusatz „Landeshauptstadt Potsdam“.

§ 21 Ortsbeiräte, Ortsvorsteher/innen

1. Für jeden Ortsteil gemäß § 20 Abs. 1 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine/n Ortsvorsteher/in, der/die zugleich Vorsitzende/r des Ortsbeirates ist, und seine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit des/der direkt gewählten Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
2. Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
 - Ortsteil Eiche mit 9 Mitgliedern
 - Ortsteil Fahrland mit 9 Mitgliedern
 - Ortsteil Golm mit 5 Mitgliedern
 - Ortsteil Groß Glienicke mit 9 Mitgliedern
 - Ortsteil Grube mit 3 Mitgliedern
 - Ortsteil Marquardt mit 5 Mitgliedern
 - Ortsteil Neu Fahrland mit 5 Mitgliedern
 - Ortsteil Satzkorn mit 3 Mitgliedern
 - Ortsteil Uetz-Paaren mit 3 Mitgliedern
3. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
4. Dem Ortsbeirat stehen die Anhörungsrechte im Sinne des § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu.

§ 22 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Oberbürgermeister/in.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Potsdam, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Oberbürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des sonstigen Schriftstückes nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung

der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

- a) Ortsbeirat Eiche im Ortsteil Eiche, Am Alten Mörtelwerk 10,
- b) Ortsbeirat Golm im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31,
- c) Ortsbeirat Groß Glienicke im Ortsteil Groß Glienicke, Potsdamer Chaussee 112/Ecke Sacrower Allee,
- d) Ortsbeirat Grube im Ortsteil Grube, Wublitzstraße 11,
- e) Ortsbeirat Fahrland im Ortsteil Fahrland, von-Stechow-Straße an der Bushaltestelle Nahkauf und im Gebietsteil Krampnitz an der Bushaltestelle Rothkelchenweg sowie im Gebietsteil Kartzow, Kartzower Dorfstraße am Feuerlöschteich,
- f) Ortsbeirat Marquardt im Ortsteil Marquardt, Hauptstraße 7,
- g) Ortsbeirat Neu Fahrland im Ortsteil Neu Fahrland, Am Kirchengberg 50,
- h) Ortsbeirat Satzkorn im Ortsteil Satzkorn, Dorfstraße 2,
- i) Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzer Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße 2

Die Dauer des Aushangs beträgt 4 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- 5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung im Aushangkasten der Stadtverordnetenversammlung vor dem Stadthaus, Haupteingang, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, öffentlich bekannt gemacht.
- 6. Ist eine Satzung unter Verletzung von landrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 23 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf). Gleichzeitig tritt die in der Stadtverordnetenversammlung vom 03. November 2004 beschlossene und im Amtsblatt der Landeshauptstadt vom 17. November 2004 bekannt gemachte Hauptsatzung außer Kraft.

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Anlage 1



Anlage 2



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemalige Kaserne Eiche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemalige Kaserne Eiche“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet der ehemaligen Kaserne Eiche in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze des Grabens zwischen den Lindstedter Seggenwiesen und dem ehemaligen Kasernengelände
- im Osten: entlang der östlichen Grenze des Kasernengeländes und der westlichen Grenze des Grabens hinter den Grundstücken der Amundsenstraße
- im Süden: entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Kaiser-Friedrich-Straße mit Ausnahme des Grundstücks des Verbrauchermarktes der Kaiser-Friedrich-Straße
- im Westen: entlang der östlichen Grenze der Polizeikaserne

sowie einem Abschnitt der Amundsenstraße im Ortsteil Eiche der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Landeshauptstadt Potsdam und liegt östlich im Stadtteil Eiche in unmittelbarer Nähe zu den Schloss- und Gartenanlagen der Potsdamer Kulturlandschaft. Es umfasst die Grundstücke der ehemaligen Kaserne Eiche II einschließlich eines Abschnittes der Amundsenstraße. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen an der westlichen Seite des Bebauungsplans Grundstücke der Polizeikaserne, südlich der angrenzenden Kaiser-Friedrich-Straße befinden sich ein Wohnheim des Potsdamer Studentenwerks sowie zwischen Amundsenstraße und Kaiser-Friedrich-Straße ein Verbrauchermarkt. Im Osten und Norden grenzen Wald- und Wiesenflächen an.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Ehemalige Kaserne Eiche“ ist die geplante bauliche Entwicklung des brachliegenden Geländes der ehemaligen Truppenunterkunft „Kaserne Eiche II“. Nach der Nutzungsaufgabe der Kasernenanlage besteht nun der dringende Bedarf einer umfangreichen städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung der Flächen, welche zum Teil innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbes liegen.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung eines Wohnungsbauvorhabens mit unterschiedlichen Strukturen und für verschiedene Nutzergruppen (Familien, Senioren und Studenten) einschließlich der notwendigen Flächen für Zufahrten und Erschließungen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserneanlage.

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben ist es vorgesehen sämtliche Gebäude und Erschließungsanlagen zurück zu bauen und die innerhalb des Welterbestandes liegenden Flächen als Grün- und Freiflächen herzustellen.

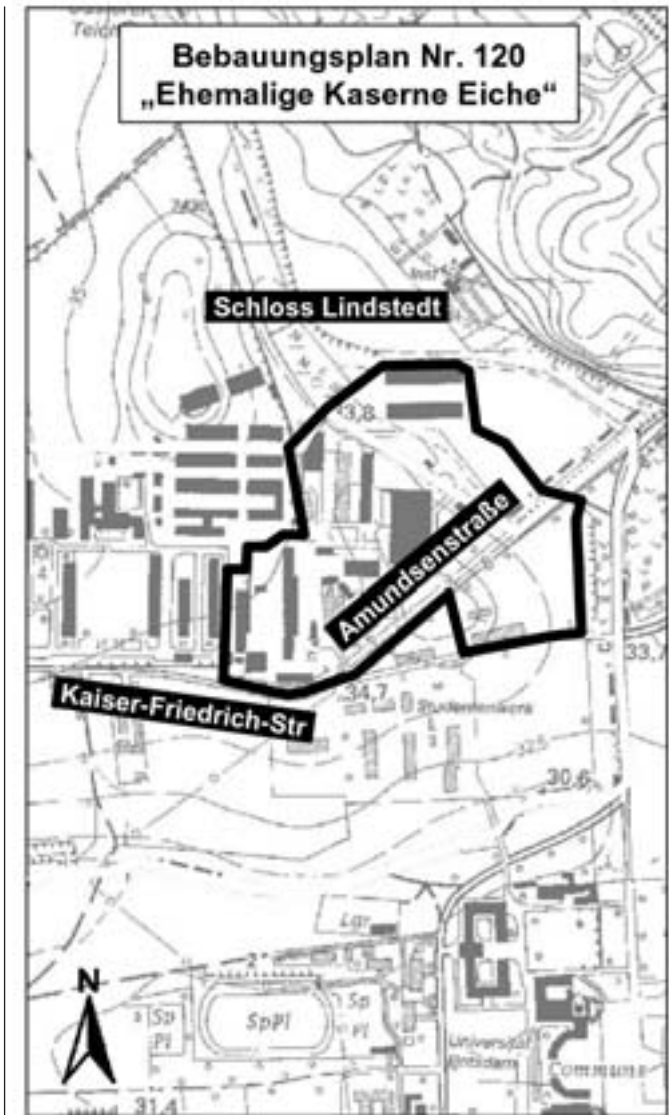
Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans (Stand 05.03.2008) für die Landeshauptstadt Potsdam ist das Gebiet der ehemaligen Kasernenanlage aus den Darstellungen ausgenommen. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Flächennutzungsplans können die vorgenannten Planungsziele auf dieser Ebene parallel in eine Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans einfließen.

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal“, OT Grube

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal“, OT Grube gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 23, 24, 25, 26, 245 tw., 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 246 der Flur 1 sowie die Flurstücke 91 tw., 136, 174, 175, 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 13, 14, 15 tw., 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28 der Flur 2 der Gemarkung Grube und wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: südliche Grenze von Flurstück 244/2 der Flur 1 Gemarkung Grube
- im Osten: östliche Grenze von Flurstück 32 der Flur 1 Gemarkung Grube
- im Süden: südliche Grenzen der Flurstücke 5, 7, 26 und 28 der Flur 2 Gemarkung Grube
- im Westen: westliche Grenze des Flurstücks 246 der Flur 1 Gemarkung Grube sowie westliche Grenze des Flurstücks 10 der Flur 2 Gemarkung Grube

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Potsdam-Grube zwischen dem Sacrow – Paretzer Kanal im Norden, landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Süden und weiteren Gartenparzellen westlich des Hauptweges im Westen. Das Gelände ist stark überformt mit ungeordneten Beständen an Baulichkeiten unterschiedlichster Struktur, die mit den verbleibenden Freiflächen überwiegend zur Wochenenderholung genutzt werden. Die Anlage lässt in ihrer Gesamtheit eine Ausprägung zu einem potenziellen Wochenendhausgebiet erkennen. Von seiner Größe und Beschaffenheit eignet sich das Gelände grundsätzlich für eine städtebaulich verträgliche Entwicklung zum Wochenendhausgebiet. Die Flächen befinden sich teilweise im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam, teilweise in privater Hand.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung sind in der zurückliegenden Zeit vorgenommene Veränderungen an den Baulichkeiten und Freiflächen im Plangebiet, die eine Tendenz zur zunehmenden Verfestigung aufweisen, bis hin zu Ansätzen einer nicht nur temporären Erholungsnutzung. Diese Veränderungen sind einer Regelung über bauordnungsrechtliche Verfahren oder Instrumente nur begrenzt zugänglich und bedürfen daher einer städtebaulichen Steuerung.



In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans soll daher eine Entwicklung der bestehenden Anlage zu einem städtebaulich geordneten und in den Landschaftsraum integrierten Wochenendhausgebiet ermöglicht werden. Aufgrund der unter-

schiedlichen Eigentumsstruktur eignet sich eine rein fiskalische Steuerung über pachtvertragliche Regelungen der Stadt nicht, da die privaten Flächen Dritter hiervon ausgeschlossen wären. Zur Umsetzung dieser Planungsabsicht ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung zu einem Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ und die Herbeiführung einer städtebaulichen Ordnung für die Bebauung, Nutzung und Erschließung sowie deren für die ordnungsgemäße Sicherstellung des Brandschutzes notwendigen und vorgeschriebenen Abstände (baulicher Brandschutz) für das Plangebiet. Entwicklungen zu einer Splittersiedlung sollen damit verhindert und der illegalen Bebauung in diesem Gebiet Einhalt geboten werden. Die Bebauung soll sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Unberührt bleiben sollen Bauvorhaben, denen ein positives Baugenehmigungsverfahren vorausging. Für die zukünftige Entwicklung soll es keine weitere Verfestigung für dieses Gebiet geben. Zulässig sollen Wochenendhäuser mit nicht mehr als einem Vollgeschoss und bis zu einer Grundfläche von maximal 30 m² inklusive überdachter Terrasse sein. Dazugehörige Nebenanlagen dürfen die Grundfläche von maximal 12 m² nicht überschreiten.

Eine zusammenhängende Bebauung von Wochenendhaus und Nebenanlage ist nicht möglich. Die Art der baulichen Anlage soll sich denen in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Gebäuden weitestgehend anpassen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 142/1, 142/2, 143/2, 144/2 tw., 145 tw., 147 tw., 193 tw., 194 tw., 195 tw., 196 tw., 197 tw., 198, 199, 200, 201, 202, 203 tw., 204 tw. der Flur 29, Gemarkung Potsdam

und wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: Teil der Waldfläche der Flurstücke 147, 193, 194, 195, 196, 197 (25 m parallel zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke 143/2, 144/2, 200, 202 und deren Verlängerung in westlicher Richtung)
- im Osten: gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 20 Metern parallel zur Uferlinie des Templiner Sees (Flurstück 145)
- im Süden: nördliche Grenze des Flurstücks 143/4 sowie die nördliche Grenze des dem Templiner See vorgelagerten Sumpflandes

- im Westen: Teil der Waldfläche des Flurstücks 194 (80 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 201 und zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 200)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 10,2 ha (urspr. Kernbereich des Campingplatzes ca. 6,5 ha). Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Plangebiet existiert bereits seit 1954 ein Campingplatz. Seit April 1992 ist das Objekt (Grundstück, Wassersportanlagen und Versorgungseinrichtungen) von der Landeshauptstadt Potsdam mit der Maßgabe und der Verpflichtung zum Betrieb eines Campingplatzes vermietet. Seither wird der Platz als „Campingpark Sanssouci“ vom derzeitigen Betreiber in diesem Sinne genutzt. Der Campingpark Gaisberg ist der einzige Campingplatz auf dem Territorium der Stadt Potsdam. Er bedient mit seinem Angebot ein wichtiges Segment der Tourismuswirtschaft und ist einer der erfolgreichsten touristischen Leistungsträger Potsdams. Jährlich werden ca. 40.000 Übernachtungen von Gästen aus dem In- und Ausland verzeichnet.

Durch kleinteilige Maßnahmen im Bestand wurde der Qualitätsstandard des Campingparks in den letzten Jahren deutlich verbessert. Mit seiner mehrfach ausgezeichneten „Service Qualität“ gehört zu den besten Campingplätzen Deutschlands und konnte sich erfolgreich auf dem Markt positionieren.

Die Flächen im Plangebiet befinden sich derzeit im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Sie liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“. Geschützte Biotope gemäß § 32 BbgNatSchG sind von der Planung betroffen.

Im derzeitigen Außenbereich unter den geltenden naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind bauliche Maßnahmen nicht bzw. nur in aufwendigen Einzelverfahren zulässig. Dies gilt auch nur, wenn sie nicht wesentlich über den Bestand hinausgehen. Für die langfristige Sicherung der Nutzung als Campingpark und seinen wirtschaftlichen Betrieb ist es aber erforderlich, dass eine angemessene Erneuerung bzw. Erweiterung der bestehenden Anlagen zugelassen werden kann, damit der Betreiber in die Lage versetzt wird, zukünftig den gestiegenen qualitativen und quantitativen Anforderungen an naturnahe Freizeitgestaltung und Beherbergung und den Bedingungen in diesem Markt entsprechen zu können.

Mit den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan soll die angestrebte Entwicklung ermöglicht werden, die einerseits den naturschutzrechtlichen Anforderungen und andererseits den Interessen des Campingparks für eine zeitgemäße Weiterentwicklung im Einklang mit den tourismuswirtschaftlichen Zielen der Landeshauptstadt Potsdam gerecht wird.

Dementsprechend ist die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Es ist beabsichtigt, bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan kleinere Vorhaben und (zunächst befristet) die Erneuerung der desolaten Zaunanlage des Campingparks auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit den beabsichtigten Planungszielen zu genehmigen.

Planungsziele

Grundlegende Planungsziele sind die langfristige Sicherung der Nutzung als Campingpark einschließlich optionaler Flächenerweiterung und Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung des Standortes mit den Möglichkeiten für nutzungsorientierte Erneuerungen der bestehenden Anlagen auch über den Bestand hinaus.

Geplant ist die Entwicklung eines Sondergebietes „Campingparkgebiet“ mit Festsetzung von Flächen für bauliche Anlagen, Stellplätzen für Campinganhänger, Kraftfahrzeuge, Zelte und sonstige Nebenanlagen sowie die zukünftige Abgrenzung der Fläche von der umgebenden Waldfläche. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes zu beachten und ihnen Priorität einzuräumen. Eine mögliche Zulässigkeit von Ferienhäusern in begrenzter Anzahl, Wohnmobilheimen und einem Wohnmobilhafen ist im Verfahren zu prüfen.

Entsprechend den Zielen des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Uferwegekonzeptes soll die öffentliche Nutzbarkeit des Uferstreifens mit einem öffentlichen Uferweg gewährleistet werden.



Die Entwicklung der vorhandenen Steganlagen soll gesichert werden. Zugleich ist zu untersuchen, wie und an welcher Stelle die Erreichbarkeit des Campingparks für Wasserwanderer gestärkt werden kann.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken. Dabei ist auch die Herauslösung der Campingplatzfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herbeizuführen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Mit der Beschlussfassung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplanes und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für diese Planung. Der Entwurf sieht eine Darstellung als „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil – Zweckbestimmung Camping“ vor.

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Behlertstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Behlertstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB in einem beschleunigten Verfahren beschlossen.

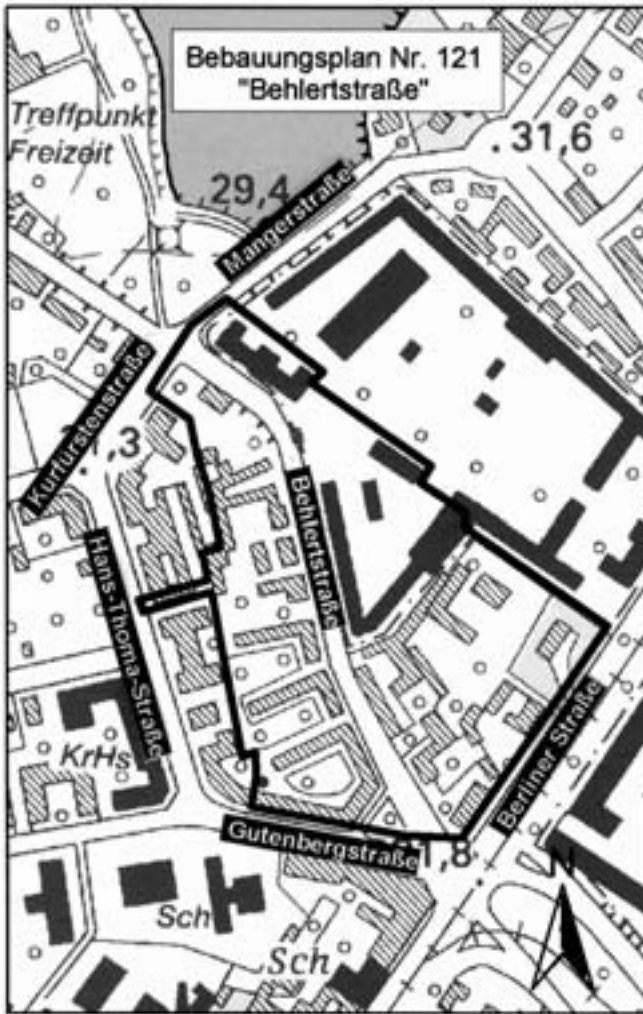
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Kurfürstenstraße und der Mangerstraße im Kreuzungsbereich mit der Behlertstraße

im Osten: östlich der Behlertstraße gelegene Grundstücke: Flurstück 577/3 (teilweise), Grenzen zwischen den Flurstücken: 577/14 und 577/13, den Flurstücken 577/15, 577/2, 950 und 577/8; den Flurstücken 950, 949, 948 und 577/7, sowie zwischen den Flurstücken 948 und 577/5

im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Berliner Straße und der Gutenbergstraße im Kreuzungsbereich mit der Behlertstraße

im Westen: westlich der Behlertstraße gelegene Grundstücke: Grenzen zwischen den Flurstücken: 589/2 und 608,



607, 606, den Flurstücken 590 und 605, 604, den Flurstücken 591, 592 und 604, 603, den Flurstücken 593, 594, 595 und 600, den Flurstücken 595, und 599, 598, sowie zwischen den Flurstücken 597 und 598. Im Geltungsbereich befinden sich außerdem die Flurstücke 603 (teilweise) und 604 (teilweise).

Alle o. g. Flurstücke befinden sich in der Flur 2, Gemarkung Potsdam.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet ist die stark verkehrsbelastete Behlerstraße mit den angrenzenden Bereichen in der nördlichen Innenstadt im Abschnitt zwischen der Berliner Straße/Gutenbergstraße und der Mangerstraße/Kurfürstenstraße. Die im Zuge des „Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Landeshauptstadt Potsdam“ ermittelten Immissionswerte weisen für die Straßenabschnitte Behlerstraße und Hans-Thoma-Straße einen besonderen Handlungsbedarf aus. Die Grenzwerte der Luft- und Lärmimmissionen sind in diesen Bereichen überschritten. Die hier vorhandene Verkehrssituation und die Wohnqualität auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken sind daher als sehr kritisch zu betrachten. Derzeit ist die Behlerstraße als innerörtliche Hauptverkehrsstraße zweispurig in Richtung Norden ausgebaut. Der von Norden kommende Verkehr fließt zum Teil über die westlich der Behlerstraße verlaufende Hans-Thoma-Straße und Gutenbergstraße. Der gegenwärtig vorhandene Straßenraum mit seiner räumlich-gestalterischen Qualität ist unbefriedigend. Auf der westlichen Seite der Behlerstraße befindliche Wohnhäuser sind sanierungsbedürftig.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Verkehrsführung in Richtung Norden über den Knotenpunkt L 40/Berliner Straße wurde unter Einbeziehung von Bürgern, Stadtverordneten, Fachleuten aus der Verwaltung und externen Experten im Zeitraum vom Februar 2007 bis zum November 2008 in drei Workshops im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert und dazu eine Vorzugsvariante ausgewählt. Diese sieht einen dreispurigen Ausbau der Behlerstraße mit zwei Spuren in Richtung Norden und eine Spur in Richtung Süden, und eine Verkehrsberuhigung der Hans-Thoma-Straße sowie der Gutenbergstraße vor. Es liegt bereits eine Straßenplanung für den künftigen Verlauf der Behlerstraße vor. Begleitend dazu wurde ein städtebauliches Konzept für die Ostseite der ausgebauten und umgestalteten Straße in Alternativen erarbeitet, zu dem eine Vorzugsvariante gefunden wurde, die im Bebauungsplanverfahren weiterentwickelt werden soll.

Zur Planung wurden bereits die Umweltgutachten für die Luftschadstoff- und Lärmbelastung erarbeitet und mit dem Landesumweltamt abgestimmt. Danach ist erkennbar, dass mit einer Erweiterung der Behlerstraße zwar in gewissem Umfang zusätzliche Luftschadstoff- und Lärmbelastungen zu erwarten sind, diese aber durch entsprechende bauliche Maßnahmen an den angrenzenden Gebäuden eingegrenzt werden können.

Auf der Basis des vorhandenen Planungsstandes für den Straßenverlauf und des städtebaulichen Konzeptes kann das Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Mit der Erweiterung der Behlerstraße ist ein teilweiser Abriss von bestehenden Gebäuden, unter anderem denkmalgeschützten Gebäudeteilen und eine Neuordnung der betroffenen Grundstücke verbunden.

Die komplexen städtebaulichen, denkmalpflegerischen, verkehrlichen und sozialen Rahmenbedingungen werden im Bebauungsplanverfahren ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist, durch den Ausbau und die Verschwenkung der Behlerstraße eine Verbesserung des Verkehrsablaufs in der nördlichen Innenstadt, eine Verkehrsberuhigung der Hans-Thoma-Straße sowie eine Verringerung der Immissionsbelastung in den betreffenden Straßenzügen zu erreichen. Um gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu erreichen, müssen Aufenthaltsräume und Außenräume mit entsprechenden aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden. Die dafür geeigneten Maßnahmen werden im Bebauungsplan untersucht und planungsrechtlich gesichert.

Der gesamte Straßenraum der Behlerstraße muss städtebaulich und gestalterisch qualifiziert und aufgewertet werden. Ziel ist eine straßenbegleitende Neubebauung im östlichen Bereich, sowie die neue Straßenaufteilung mit Vorgartenzonen, Parknischen, Fuß- und Radwegen und Baumpflanzungen. Mit den angestrebten Maßnahmen bietet sich die Chance, aus der bislang anonymen und in Bezug auf „Öffentlichkeit“ entleerten Verkehrsstraße eine belebte Stadtstraße mit urbanen Aufenthaltsqualitäten zu entwickeln.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Da die beabsichtigte zulässige Grundfläche des Vorhabens nicht über 70 000 m² liegt, kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden. Eine Vorprüfung des Einzelfalls soll klären, ob der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Kahlenbergstraße sowie im östlichen Bereich des Baumschulenwegs (OT Eiche)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.03.2009 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Kahlenbergstraße sowie im östlichen Bereich des Baumschulenwegs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 395/1, 395/5, 395/6, 396, 397, 398, 399/1, 399/2, 420/1, 420/3, 420/4, 420/5, 743 und 744 der Flur 1 der Gemarkung Eiche in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Kahlenbergstraße
- im Osten: die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 421, 423/2 der Flur 1 der Gemarkung Eiche
- im Süden: die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 400, 401 und 402 der Flur 1 der Gemarkung Eiche
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie des Baumschulenwegs

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Potsdam-Eiche zwischen der Kahlenbergstraße im Norden, dem Baumschulenweg im Westen, der Wohnbebauung mit Gärten im Osten sowie dem Friedhof im Süden.

Im westlichen und nördlichen, überwiegend bebauten Bereich sind Einfamilienhäuser in offener Bauweise mit teilweise großen angrenzenden Gärten vorzufinden. Im östlichen Bereich sind einzelne Grundstücke mit Bungalows bebaut.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Erarbeitung einer Ergänzungssatzung ergibt sich aufgrund der schwierigen städtebaulichen und topografischen Situation sowie aufgrund fehlender planungsrechtlicher Vorgaben sowie der Lage des Plangebietes im Außenbereich. In der Vergangenheit konnten aus den genannten Gründen keine Neubebauungen genehmigt werden.

Über eine Satzungsregelung kann grundstücksübergreifend geklärt werden, wie bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Grundstücke städtebaulich geordnet strukturiert und erschlossen werden sollen. Alternativ könnte dies (ohne hoheitliche Festlegung) nur auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages geklärt werden; für einen solchen Weg hat jedoch bislang das Einvernehmen aller Eigentümer gefehlt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu gewährleisten. Die Bebauungsdichte soll bis zu einer GRZ von 0,2 und einer GFZ von 0,4 bei einer Grundstücksmindestgröße von 500 m² betragen. Damit entspricht das Maß der Nutzung den Festsetzungen des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 „Kahlenbergstraße“, so dass damit die Voraussetzungen für das Einfügen in die vorhandene Bebauung gegeben sind.



Gesetzliche Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Die Ergänzungssatzung ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 20 „Am Obelisk“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 9.3.09

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04. 03. 2009 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207),
- §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.03.2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Obelisk“ bekräftigt und gleichzeitig unter Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs neu beschlossen.

Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Aufstellungsbeschluss formuliert worden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze der Grundstücke Weinbergstraße 19 bis 22
- im Osten: östliche Grenze der Grundstücke Weinbergstraße 22, Schopenhauerstraße 22, Hegelallee 27
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Hegelallee
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Er ist im beigefügten Kartenausschnitt zeichnerisch abgegrenzt und ist Bestandteil dieser Satzung.

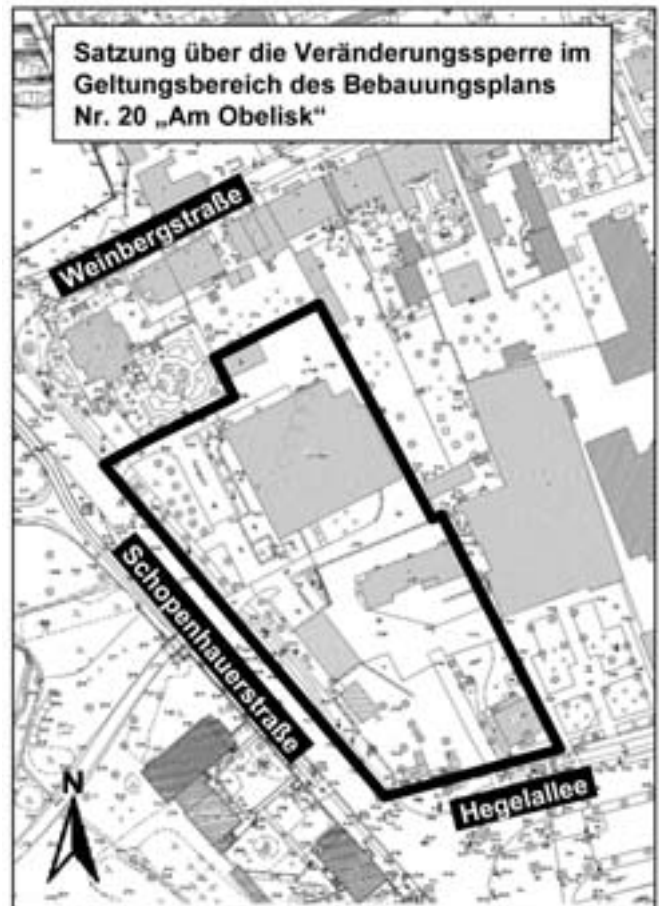
§ 3 Inhalt der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nut-



zung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

(2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ wird hiermit gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 öffentlich bekannt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre

nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 17. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

7. Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Sitzungstermin: Mittwoch, 01.04.2009, 13:00 Uhr
Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 06. April 2009 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Bestätigung der Tagesordnung / Bestätigung der Niederschrift vom 04.03.2009 und deren Fortsetzung am 09.03.2009**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Durchgangsverkehr zwischen Humboldtstrasse und Alter Markt, Hiller-Brandtsche Häuser, Aradosee, Fach- und Bürgerforum 18. März 2009, Verkehrssicherheit im Bereich Karl-Förster-Schule, Beratungsstelle für Vereine, Stuhlreparaturen im Kabarett Obelisk, Durchbruch an grüner Schallschutzwand im Kirchsteigfeld, Tierheimneubau, Ehemalige Gaststätte „Musikcafé“, Ehemalige MiniMal-Kaufhalle auf dem Kepler-Platz, Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln, **Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 26. März 2009, eingereicht werden.**

3 **Haushaltssatzung 2009**

3.1 Finanzielle Mittel für die Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Schulsekretärinnen
gemäß Vorlage: 08/SVV/1010 **Auftrag der StV an den Oberbürgermeister**

3.2 Vorlage eines Schulsanierungs- und Kita-Programms
gemäß Vorlage: 08/SVV/0918 **Auftrag der StV an den Oberbürgermeister**

3.3 Keine städtischen Mittel für Stadtkanal
08/SVV/1107 Fraktion DIE LINKE

3.4 Radweg am Neuen Garten
08/SVV/1108 Fraktion DIE LINKE

3.5 Konjunkturpaket II im Haushalt 2009
09/SVV/0189 Fraktion FDP/Familien-Partei

3.6 Haushaltssicherungskonzept 2009 – 2012
09/SVV/0039 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung

3.7 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2009
09/SVV/0040 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

3.8 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2010
09/SVV/0041 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

3.9 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2009
09/SVV/0087 Oberbürgermeister, KIS

4 **Wahl der Beigeordneten**

4.1 Wahl der/des Beigeordneten für Bildung, Kultur und Sport
09/SVV/0319 Oberbürgermeister

4.2 Wahl der/des Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau- en
09/SVV/0320 Oberbürgermeister

1. PAUSE **gegen 17:00 Uhr**

5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

5.1 Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0806 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5.2 Überleitung des Eigenbetriebes „Stadtbeleuchtung Potsdam“ auf eine Tochtergesellschaft der SWP
09/SVV/0042 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

5.3 Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Arbeitskreis Stadtspeuren
09/SVV/0122 Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz

5.4 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“, Teilbereich Voltaireweg
09/SVV/0162 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

5.5 Taxitarifverordnung
09/SVV/0190 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

5.6 Selbstbindungsbeschluss Integriertes Entwicklungskonzept „Soziale Stadt Am Stern/Drewitz“ Fortschreibung 2008 – 2012
09/SVV/0197 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

- 6 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Fraktionen/Gruppen/Einzelstadtvorord-
neter –**
- 6.1 Freigabe der Sprayerflächen auf dem Gelände der Stadtver-
waltung
08/SVV/0960 Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boe-
de, Die Andere
- 6.2 Beirat Potsdamer Mitte
08/SVV/1044 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und
Boede, Die Andere
- 6.3 Gestaltungsbeirat für Hochbauten in der Landeshauptstadt
Potsdam
09/SVV/0173 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Weiterführende Gesamtschule für den Potsdamer Norden
08/SVV/1052 Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen
- 6.5 Kleinteilige Maßnahmen an Schulen
08/SVV/0919 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Stadtteilmanagement Waldstadt II
08/SVV/0920 Fraktion DIE LINKE
- 6.7 Klimaanlage Plenarsaal
07/SVV/0970 Stadtverordnete B. Müller, Fraktion DIE
LINKE, Stadtverordnete Knoblich, Frak-
tion SPD, Stadtverordnete Paulsen,
Fraktion CDU, Stadtverordneter War-
tenberg, Fraktion SPD, Stadtverordne-
te Drohla, Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Koordinierungsstelle Lokale Bündnisse Familie
08/SVV/1115 Fraktion SPD, Fraktion CDU/ANW
- 6.9 Aufstellung des B-Planes „Sport- und Freizeitfläche Sacrow“
08/SVV/1118 Stadtverordnete Bankwitz und Kirsch,
BürgerBündnis
- 6.10 Förderung Aids-Hilfe Potsdam
08/SVV/1120 Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Peter-Weiss-Straße
09/SVV/0010 Fraktion DIE LINKE
- 6.12 Fahrradständer an der Tram-Haltestelle Waldstraße – Horst-
weg
09/SVV/0016 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Änderung der Sanierungsziele Potsdamer Mitte
09/SVV/0057 Fraktion Bündnis90/Die Grünen; Frak-
tion CDU/ANW
- 6.14 B-Plan Havelufer San P 13
09/SVV/0058 Fraktion Bündnis90/Die Grünen, FDP/
Familienpartei
- 6.15 Beitritt bei Transparency International
09/SVV/0059 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FDP/
Familienpartei, SPD, CDU/ANW
- 6.16 Uferkonzept Groß Glienicker See, naturnahe und nachhaltige
Entwicklung
09/SVV/0063 Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Frak-
tion CDU/ANW
- 6.17 Entwicklungskonzeption für Parkplatz und Gutshaus in Paa-
ren
09/SVV/0074 Fraktion CDU/ANW
- 6.18 Hallennutzung für den Boxsportverein Potsdam (BSV)
09/SVV/0078 Fraktion SPD
- 6.19 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrkosten sowie
die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Lan-
deshauptstadt Potsdam
09/SVV/0082 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.20 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0085 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-
der der Stadtverordnetenversammlung
- 6.21 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mit-
glieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschü-
se und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tä-
tigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam
(Entschädigungssatzung)
09/SVV/0086 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-
der der Stadtverordnetenversammlung
- 6.22 Anlaufstelle in Potsdam West
09/SVV/0133 Fraktion SPD
- 6.23 Mehr kommunale Verantwortung für Bildung
09/SVV/0137 Fraktion DIE LINKE
- 6.24 Soziologische Befragung zum Wohnen
09/SVV/0139 Fraktion DIE LINKE
- 6.25 Bahnhof Pirschheide
09/SVV/0140 Fraktion DIE LINKE
- 6.26 Nutzungsgebühr für das Potsdamer Frauenhaus
09/SVV/0142 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.27 Straßenbenennung
09/SVV/0143 Fraktion FDP/Familien-Partei, Fraktion
CDU, Fraktion SPD, Fraktion Bündnis
90/Die Grünen
- 6.28 Abholung von Fundtieren
09/SVV/0145 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.29 Verlegung der Endhaltestelle Buslinie 693 auf Hermanns-
werder
09/SVV/0146 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.30 Aufwertung Außengelände Humboldt-Gymnasium
09/SVV/0147 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.31 Haushaltssoftware SAP
09/SVV/0172 Fraktion CDU/ANW/FDP/Familienpartei
- 6.32 Vergabebericht der Landeshauptstadt Potsdam für 2008
09/SVV/0176 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frak-
tion FDP/Familienpartei
- 6.33 Mietsteigerungen begegnen
09/SVV/0180 Fraktion DIE LINKE
- 6.34 Veränderung der Stärke des Ausschusses für Stadtplanung
und Bauen
09/SVV/0181 Fraktion DIE LINKE
- 6.35 Ersatzneubau für das Haus des Reisens durch die PRO
POTSDAM GmbH
09/SVV/0182 Fraktion DIE LINKE
- 6.36 Nutzerbedarfsprogramme an Potsdamer Schulen
09/SVV/0188 Fraktion DIE LINKE
- 6.37 Offener Architektenwettbewerb SAN P 13
09/SVV/0191 Fraktion CDU/ANW
- 6.38 Parkplätze in der Innenstadt
09/SVV/0192 Fraktion CDU/ANW

7 Anträge

- 7.1 Lehramtsstudiengang Kunst an der Universität Potsdam
09/SVV/0221 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.2 Fahrradbeauftragter
09/SVV/0242 Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Einführung Genderbudgeting
09/SVV/0243 Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Bewerbung „Familien- und kinderfreundliche Gemeinde 2009“
09/SVV/0244 Fraktion DIE LINKE
- 7.5 Neubau einer weiterführenden Schule an der Pappelallee
09/SVV/0247 Fraktion CDU/ANW
- 7.6 Aufhebung der Entgeltordnung der städtischen Schwimmhallen und Strandbäder sowie Bootsplätze der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.11.2001 zum 31.07.2009
09/SVV/0255 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.7 Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage in Potsdam-Waldstadt I „Am Stadtrand“
09/SVV/0260 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.8 Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS)
09/SVV/0261 Oberbürgermeister, KIS
- 7.9 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) mit Beschäftigtenvertretern
09/SVV/0262 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 7.10 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam mit Beschäftigtenvertretern
09/SVV/0263 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 7.11 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Brandenburgischen Kommunalakademie
09/SVV/0269 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 7.12 Sicherheitspartnerschaft am Schlaatz
09/SVV/0271 Fraktion DIE LINKE
- 7.13 Umsetzung des 10plus-Punkte-Planes Jugendsoziokultur
09/SVV/0272 Fraktion DIE LINKE
- 7.14 Stärkung der Attraktivität des Markt-Centers
09/SVV/0274 Fraktion DIE LINKE
- 7.15 Teilnahme am Landeswettbewerb des Familienministeriums „Familien- und kinderfreundliche Gemeinden 2009“
09/SVV/0281 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.16 Keine Abführung von Geldern der GEWOBA an den städtischen Haushalt
09/SVV/0283 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 7.17 Umwidmung der Friedrich-Ebert-Straße
09/SVV/0232 Fraktion FDP/Familien-Partei, SPD, CDU/ANW
- 7.18 Mehrkosten Ausbau L 40
09/SVV/0248 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion B90/Die Grünen, Fraktion SPD
- 7.19 Gestaltungskonzept zur Entwicklung von Relikten der „Berliner Mauer“ im Potsdamer Stadtgebiet
09/SVV/0250 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.20 Ausbau Seepromenade
09/SVV/0251 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.21 Sanierung der Versickerungsanlage im Friedrich-Günther-Park
09/SVV/0252 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.22 Schulwegsicherung Hort am Schulplatz 1
09/SVV/0275 Fraktionen FDP/Familien-Partei, SPD
- 7.23 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“
09/SVV/0278 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.24 Klima-Bündnis-Kampagne 2009 – Unsere Stadt fährt Rad!
09/SVV/0279 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, SPD
- 7.25 Vorziehen des Ortseingangsschildes OT Golm
09/SVV/0287 Fraktionen SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 7.26 Änderung B-Plan Nr. 64
09/SVV/0291 Fraktion SPD
- 7.27 Gartenanlage „Pomonatempel“
09/SVV/0292 Fraktion SPD
- 7.28 Jugendarbeit in den Sozialräumen
09/SVV/0294 Fraktionen SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 7.29 Straßenmarkierung Straße am Brauhausberg/Michendorfer Chaussee/Templiner Eck
09/SVV/0296 Fraktion SPD
- 7.30 Fußgängerüberweg in der Straße An der Alten Zauche
09/SVV/0297 Fraktionen SPD, FDP/Familienpartei
- 7.31 Graffiti-Beseitigung
09/SVV/0298 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.32 Graffiti Elektroverteilerhaus Golm
09/SVV/0299 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.33 Stadteilladen Drewitz
09/SVV/0300 Fraktionen SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 7.34 Finanzierungskonzept Stadtteilschule Drewitz
09/SVV/0301 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.35 Workshop „Holländerviertel“
09/SVV/0302 Fraktion DIE LINKE
- 7.36 Anhebung der Potsdamer Sozialhilfe
09/SVV/0303 Fraktion DIE LINKE
- 7.37 Kostenfreie Nutzung Multifunktionsgebäude SC Potsdam
09/SVV/0304 Fraktion SPD
- 7.38 Bildung der Stadtteilräte Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld und Waldstadt/Schlaatz
09/SVV/0305 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Die LINKE

- 7.39 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0306 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 7.40 Finanzielle Förderung Gemeindehaus Golm
09/SVV/0307 Fraktion CDU/ANW
- 7.41 Willy-Brandt-Gedenktafel
09/SVV/0309 Fraktion SPD
- 7.42 Schulentwicklungsplan 2009 bis 2015
09/SVV/0312 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.43 Gremienbesetzung bei der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
09/SVV/0314 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 7.44 Gremienbesetzung bei der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH (TGZP)
09/SVV/0315 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 7.45 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH
09/SVV/0316 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 7.46 Bau einer Sportmehrzweckhalle im Sportpark Luftschiffhafen
09/SVV/0318 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 7.47 Entsendung von Beiratsmitgliedern in Ausschüsse
09/SVV/0321 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 7.48 Mitteilungsvorlage – Rahmenplanung zur Ermittlung von baulichen Entwicklungspotenzialen für den Wissenschaftspark Albert Einstein auf dem Telegrafenberg
09/SVV/0280 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.49 Mitteilungsvorlage – Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ – Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplans
09/SVV/0313 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 8.1 Berichterstattung über die in der Landeshauptstadt Potsdam erfolgten Akteneinsichten, Nachweisführung der AIG-Anwendung zum Zeitraum 01.04. – 30.09.2008
09/SVV/0265 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 8.2 Bericht zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
09/SVV/0201 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.3 Bericht zum Ausbau des Mauerradweges gemäß Vorlage: 06/SVV/0651
- 8.3.1 Mauerradweg
09/SVV/0237 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 8.4 Bericht zur Familienkarte gemäß Vorlage: 08/SVV/0657
- 8.5 Konzept zur weiteren funktionalen und gestalterischen Aufwertung des Bahnhofes Medienstadt und seines Umfeldes gemäß Vorlage: 08/SVV/0674
- 8.5.1 Bahnhof Medienstadt als Regionalbahnhof stärken
09/SVV/0200 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.6 Sachstandsbericht zur Sicherung einheitlicher baulicher Ausstattungsstandards gemäß Vorlage: 08/SVV/0712
- 8.7 Prüfbericht zum Sozialrabatt durch Fonds energieeffizienter Haushaltstechnik gemäß Vorlage: 08/SVV/0723
- 8.8 Monitoring Schulesen gemäß Vorlage: 08/SVV/0885
- 8.8.1 1. Berichterstattung zum Monitoring Schulesen
09/SVV/0264 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 8.9 Zwischenergebnis zur Neuordnung des Marktes am Bassinplatz gemäß Vorlage: 08/SVV/1047
- 8.10 Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten gemäß Vorlage: 08/SVV/1099
- 8.11 Umsetzung Konjunkturpakete in der LHP – Beschleunigung der baulichen Sanierung des Klinikums gemäß DS-Nr.: 09/SVV/0120
- 8.12 Prüfergebnis zum Schulerweiterungsbau in Groß Glienicke gemäß Vorlage: 09/SVV/0149
- 8.13 Sachstandsbericht zum Workshop zur Finanzierung des kostenlosen Schülertransports gemäß Vorlage: 09/SVV/0167 regelmäßige BE ab April 2009
- Nicht öffentlicher Teil**
- 9 Nicht öffentliche Anträge**
- 9.1 Bestellung als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
09/SVV/0254 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 9.2 Interkommunale Zusammenarbeit im ÖPNV
09/SVV/0259 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 9.3 Geschäftsführerbestellung der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
09/SVV/0317 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Rehbrücke

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rehbrücke ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH. Gleichzeitig soll das bestehende Wasserschutzgebiet Rehbrücke aufgehoben werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Potsdam sowie in den Gemeinden Nuthetal, Stahnsdorf und Michendorf.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

- Gemarkung Drewitz, Flur 3 und 8
- Gemarkung Bergholz-Rehbrücke, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
- Gemarkung Nudow, Flur 2, 3, 4 und 5
- Gemarkung Philippsthal, Flur 1 und 2
- Gemarkung Saarmund, Flur 10
- Gemarkung Güterfelde, Flur 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9
- Gemarkung Schenkenhorst, Flur 1 und 2
- Gemarkung Sputendorf, Flur 4
- Gemarkung Langerwisch, Flur 4, 5, 6 und 7

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom **20. April 2009 bis einschließlich 22. Mai 2009** zu jedermanns Einsicht an den folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 3, Fachdienst 35/36
Untere Wasserbehörde, Zimmer 415
Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig

Dienstag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

- Stadtverwaltung Potsdam
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 79-81
Haus 20, Zimmer 206
14469 Potsdam

Dienstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Gemeinde Nuthetal
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal Ortsteil Bergholz-Rehbrücke

Servicecenter der Gemeindeverwaltung Nuthetal
Montag: in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis
Donnerstag: in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

- Gemeinde Michendorf
Sitzungssaal, Zimmer 1.4
Potsdamer Straße 33
14552 Michendorf

Dienstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- Gemeinde Stahnsdorf
Bauverwaltung
Zimmer D01
Annastraße 3
14532 Stahnsdorf

Montag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Dienstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stellen möglich. Weitere Unterlagen, wie das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen können nach vorheriger Vereinbarung bei den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Stadtverwaltung Potsdam eingesehen werden.

Am **23. Juni 2009 um 16:00 Uhr** findet in der Aula der Grundschule im Andersenweg 43 in 14558 Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rehbrücke statt. Bei Bedarf wird die öffentliche mündliche Anhörung am 24. Juni 2009 ab 09:00 Uhr im gleichen Raum fortgesetzt.

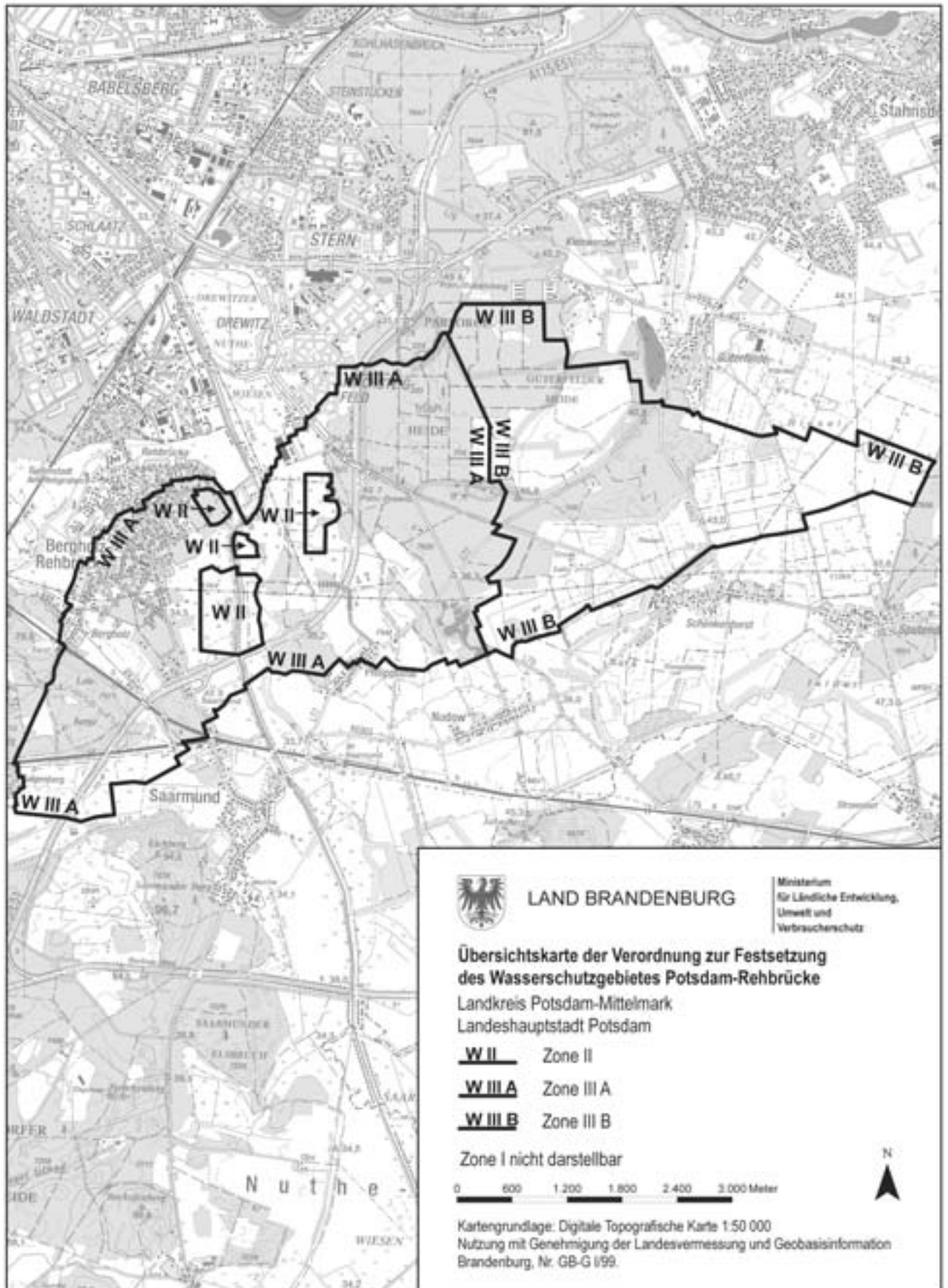
Vom 20. April 2009
bis einschließlich 23. Juni 2009

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig, Zimmer 415 und in der mündlichen Anhörung vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Belzig, den 20.02.2009

Untere Wasserbehörde



Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 300 zwischen Templiner Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 17, Flurstücke 39/1 und 40.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-4 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 400/ DN 450/ DN 550/ DN 600 zwischen Schillerplatz und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstücke 65/8, 66/2, 68, 70, 72 und 74.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-5 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

setzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtig-

ten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung feh-

lerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 200/ DN 300/ DN 600
zwischen Zepelinstraße und Auf dem Kiewitt**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 23, Flurstücke 1025, 1065, 1080 und 1216.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-6 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 1200
zwischen Auf dem Kiewitt und Auslaufbauwerk**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 23, Flurstücke 1025, 1065, 1066, 1080 und 1216.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-6a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungs-

unternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 300/ DN 400 zwischen Leipziger Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 196/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-10 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 700/DN 800 zwischen Leipziger Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstücke 1/5 und 196/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-11 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 700 zwischen Am Alten Markt und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 492.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-14 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungs-

unternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung feh-

lerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 450
zwischen Friedrich-Engels-Straße und Auslaufbauwerk**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Babelsberg,
Flur 18, Flurstücke 93, 109 und 110.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-15 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 500
zwischen Lotte-Pulewka-Straße und Auslaufbauwerk**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 18, Flurstück 16/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-17 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am

03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 800 zwischen Kolonie Daheim und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 16, Flurstück 9/12.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-19-bab geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 7, Flurstücke 18, 20, 21 und 30.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-19-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von

vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer

Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 26.01.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 400 zwischen Wohnkomplex Stern und Wohnkomplex Drewitz

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstücke 432/1, 1261 und 1275.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-19a geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler 2 x DN 1000 zwischen Milanhorst und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 10, Flurstücke 356, 376, 379, 520 und 521.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-22 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungs-

unternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1200 bzw. 2 x DN 1200 zwischen Gartenstraße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstücke 510, 516, 571, 572, 573, 574, 575, 576 und 577.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-25 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 800 zwischen Wohnkomplex Waldstadt II und Wohnkomplex Schlaatz

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 12, Flurstücke 5/11, 141, 142, 143 und Flur 13, Flurstück 338/34.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-26 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000/ DN 1200 zwischen Wohnkomplex Waldstadt I und Wohnkomplex Schlaatz

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 10, Flurstücke 250/2, 543, 546, Flur 11, Flurstück 1/3, 66, 107, 143/7, 340 und 341.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-27 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunter-

nehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Drewitz und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 700
zwischen Saarmunder Straße und Drewitzer Straße**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 255.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-28-dre geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 12, Flurstücke 137 und 184/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-28-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000/ DN 1200 zwischen Drewitzer Straße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 10, Flurstücke 3, 17, 21, 23 und 24.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-29 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 1000 zwischen Am Buchhorst und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 11, Flurstücke 1, 13, 17, 24, 27 und 30.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-30 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

setzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtig-

ten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung feh-

lerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 1000
zwischen Verkehrshof und Auslaufbauwerk**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 12, Flurstück 205.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-32 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 800/ DN 1000
zwischen Caputher Heuweg und Versickerungsbecken**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 13, Flurstücke 626, 648, 651 und 671.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-34 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungs-

unternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. März 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich An der Sandscholle

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 4.3.2009 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“, Teilbereich An der Sandscholle gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung einer anderen bis zum Stern verlängerbaren Straßenbahntrasse, die der bisher im Bebauungsplan Nr. 41 freigehaltenen und im Verkehrsentwicklungsplan Potsdam festgesetzten Straßenbahntrasse bezüglich Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit ungefähr ebenbürtig ist. Es ist gemäß dieser Beschlussfassung alles Erforderliche zu veranlassen, die so gefundene Streckenführung als Vorhaltetrasse festzusetzen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 14 ha mit den folgenden Grenzen:

im Norden	Stahnsdorfer Straße
im Nordosten	Verlängerung der Emil-Jannings-Straße
im Südosten	Studio Babelsberg und Ostgrenze des Vulkans
im Süden	Großbeerenstraße
im Westen	An der Sandscholle

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 447/35 (teilweise), 447/32 (teilweise), 447/2, 439/5 (teilweise), 447/17 (teilweise), 447/27 (teilweise), 447/28, 447/29, 447/9, 447/26 (teilweise), 447/31, 447/18, 447/19, 447/20, 447/21, 447/22, 447/23, 447/16, 447/8, 27 (teilweise), 448, 441, 365 (teilweise), 446, 442 (teilweise), 443 (teilweise), 447/40 (teilweise) und 234 (teilweise).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass

In der Medienstadt Babelsberg soll eine Kindertagesstätte gebaut werden. Für ein solches Angebot in Arbeitsplatznähe besteht ein

reges Interesse aus dem Bereich der Medienstadt und der Universität Potsdam.

Darüber hinaus sollen im nördlichen Teil des Geländestreifens am Westrand der Medienstadt Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden. Für solche Wohnungen im Bereich der Medienstadt besteht ebenfalls Interesse von Studierenden der Filmhochschule und der nahe gelegenen Universität sowie von temporär Beschäftigten der Medienstadt.

Die neue Planungskonzeption kann auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans nicht umgesetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 41 Medienstadt soll daher geändert werden.

Planungsziele

In dem Bau Feld westlich der Emil-Jannings-Straße südlich der Paul-Neumann-Straße soll der Standort für die Kindertagesstätte vorbereitet werden. Hier plant die Filmpark GmbH die Errichtung einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft mit besonderer Gestaltung und Thematisierung.

Mit Fortfall der Planungen für eine Straßenbahntrasse und die Parkanlage soll der Bereich des Filmparks bis zur Straße an der Sandscholle ausgedehnt und die überbaubare Grundstücksfläche nach Westen erweitert werden.

Im Norden zwischen Stahnsdorfer Straße und Emil-Jannings-Straße in Höhe der Filmhochschule plant die Filmpark GmbH die Errichtung eines Wohnbereichs mit dreigeschossigen Wohnzeilen. Der Wohnbereich soll über einen befahrbaren Anliegerweg in Nord-Süd-Richtung erschlossen werden.

Ein Fuß- und Radweg zwischen der Straße An der Sandscholle und der Emil-Jannings-Straße südlich der Filmhochschule wird weiterhin verfolgt.

Für die zusätzlichen Bebauungspotentiale im westlichen Geländestreifen der Medienstadt sollen die bislang zugelassenen Bebau-

ungsmöglichkeiten im Bereich des Filmparks in etwa gleichem Umfang reduziert werden. Damit wird gewährleistet, dass die ökologische Gesamtbilanz nicht maßgeblich verändert wird. Somit kann die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gelegenheit zur Stellungnahme für Vorhaben, für die eine Genehmigung nach § 33 Abs. 3 BauGB beabsichtigt ist

Für die Vorhaben im Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes, für die eine Genehmigung nach § 33 Abs. 3 BauGB beabsichtigt ist, nämlich für die Kindertagesstätte im Südwesten der Emil-Jannings-Straße und die Wohnbebauung im Norden des Plangebietes wird der betroffenen Öffentlichkeit zugleich gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Aussagekräftige Unterlagen zu diesen Vorhaben sind hierfür ebenfalls Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Bebauungsplan-Änderung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Öffentlichkeit zu den genannten Vorhaben finden statt vom

14. bis zum 28. April 2009

Ort: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Informationen: Frau Britz;
Zimmer 833, Tel.: 289-2521
Dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis
18.00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind, in das Internet eingestellt. Diese Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 17. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**



Amtliche Bekanntmachung

Deichschau Frühjahr 2009

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

am Mittwoch, 22. April 2009

die Frühjahrsdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube – Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer:

289 3770 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr entgegen.

Potsdam, den 18. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Termin zur Frühjahrsdeichschau 2009 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 18. März 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 08.05.2009
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Alte Schmiede Fam. Schmidt
Ritterfelddamm 235
In Berlin- Kladow

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung sowie Verlesen und Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2008
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2008/2009
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2008/2009
5. Bericht der Kontrollkommission

6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2008/2009 durch den Obmann der Pächtergesellschaft
7. Aussprache u. a. zum Thema Neuverpachtung ab 2010
8. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
 - Beauftragung des Vorstandes, die Verhandlungen zur Verpachtung zu führen
9. Schlusswort des Vorsitzenden

Gemäß §9 (3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung hiermit durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortüblich bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 04.03.2009

Der Vorstand



Jubilare April 2009



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

04.04.2009	Frau	Leni-Lotte Kotscha
	Herr	Robert Koll
06.04.2009	Herr	Johannes Schille
08.04.2009	Frau	Else Hübsch
12.04.2009	Frau	Ilse Türklitz
15.04.2009	Herr	Dr. Hans-Gottfried Kletschke
16.04.2009	Frau	Ilse Gehrmann
	Frau	Lieselotte Haseloff
17.04.2009	Frau	Edith Altmann
25.04.2009	Frau	Hertha Becker
26.04.2009	Frau	Charlotte Wenzel
29.04.2009	Frau	Irmgard Freyler
	Frau	Lucie Henk
30.04.2009	Frau	Charlotte Paul

100. Geburtstag

08.04.2009	Frau	Charlotte Zehmke
23.04.2009	Frau	Else Eppe

60. Ehejubiläum

16.04.2009	Eheleute Manfred und Gertraude Weise
21.04.2009	Eheleute Dr. Hans-Günter und Hannelore Gassong

65. Ehejubiläum

06.04.2009	Eheleute Rolf und Ingeborg Hickmann
------------	-------------------------------------

Besetzung des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH

Herr Jann Jakobs	Vorsitzender
Herr Dr. Joachim Erbe	
Herr Dr. Lothar Schröter	
Herr Ingo Korne	
Herr Horst Heinzel	
Herr Ernst Dienst	
Herr Harald Kümmel	
Herr Stefan Grzimek	
Herr Björn Teuteberg	

